



Steuerliche Bereiche gemeinnütziger Organisationen

Ideeller Bereich	Vermögens-Verwaltung	Zweck-Betrieb	Steuerpflichtiger Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
		Eigenwirtschaftliche Betätigung	
Entgelt wird ohne Gegenleistung gegeben	unternehmerischer Bereich, d.h. Leistungen oder Waren gegen Entgelt/Gegenleistung		
Merkmale			
<ul style="list-style-type: none"> - nichtunternehmerischer Bereich - ohne Gegenleistung - zweckbezogener Kernbereich (§2 Satzung) 	<ul style="list-style-type: none"> - Erträge aus Besitz - keine wesentliche aktive wirtschaftl. Betätigung 	<ul style="list-style-type: none"> - Zweckbezogen (§ 2 d. Satzung) - Notwendig für Zweckerfüllung - Konkurrenzklausel - Mittelbeschaffung ist kein Zweckbetrieb 	<p><u>Alle</u> wirtschaftlichen Betätigungen, welche nicht dem Zweckbetrieb oder der Vermögensverwaltung zugeordnet werden können</p>
Beispiele für Einnahmen (Ausgaben folgen dem Schicksal der Einnahmen)			
<ul style="list-style-type: none"> - Mitgliedsbeiträge - Spenden - Fördermittel und Zuschüsse - Erbschaften - Umlagen - entgeltl. Pflichtstunden 	<ul style="list-style-type: none"> - Zinsen/Kapitalerlöse - Miet- und Pacht-Erträge - Erträge aus Überlassung 	<ul style="list-style-type: none"> - kulturelle VAn - Bildungs-VAn - Versorgung / Unterbringung im Bereich der Kinder/Jugendarbeit. - Krankenhäuser - Kindergärten - Sport-VAn (Umsatzgrenze bei 45.000 €) 	<ul style="list-style-type: none"> - Gastronomie - Verkauf von Waren - Werbung/Sponsoring - gesellige VAn“ - Sport-VAn mit bezahlten Sportlern, wenn 45.000 überschritten
Besteuerung (Umsatzsteuer = USt)			
Keine Steuern	<ul style="list-style-type: none"> - ermäßigt – 7% - ggf. Ausnahmen nach § 4 UStG – dann steuerbefreit - ggf. „Kleingewerbe“ – dann netto=brutto 	<ul style="list-style-type: none"> - ermäßigt – 7% - ggf. Ausnahmen nach § 4 UStG – dann steuerbefreit - ggf. „Kleingewerbe“ – dann netto=brutto 	<ul style="list-style-type: none"> - Umsatz bis 22.000 € (bis 2019: 17.500 €) = keine USt weil „Kleingewerbe“ - darüber Regelsatz 19 % - ggf. Ausn. § 4 UStG
Besteuerung (Ertragssteuern = KSt + GewSt)			
Keine Steuern	Keine Steuern	Keine Steuern	<ul style="list-style-type: none"> - Umsatzfreigrenze für KSt/GewSt: 45.000 € (bis 2019: 35.000 €) - Freibetrag: KSt/GewSt: 5.000 €